

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 11. Mai 2020

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Abstimmungsverfahren zur Kurvenverbesserung im Zuge der K 60  
zwischen Plascheid und der L 10 bei Neuerburg sowie Bestandssanierung der K 61  
zwischen Berkoth-Markstein-L 9)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) zur Kurvenverbesserung im Zuge der K 60 zwischen Plascheid und der L 10 bei Neuerburg sowie die Bestandssanierung der K 61 zwischen Berkoth-Markstein-L 9 durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die K 60 zwischen Plascheid und der L 10 bei Neuerburg zu sanieren. Die Sanierung erfolgt im Bestandsausbau auf der bestehenden Trasse. Die sogenannten „Haarnadel-Kurven“ sollen, um ein besseres Passieren zu ermöglichen, bereichsweise verbreitert werden. Darüber hinaus soll die K 61 im Bereich der freien Strecke zwischen Berkoth und Markstein und dem Kreuzungsbereich mit der L 9 im Bestandsausbau saniert werden.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Harald Enders  
Dienststellenleiter